

Vorlage Nr. 101.16.1879

**Neuorganisation Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)
Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Stadt Kassel wird mit der Agentur für Arbeit Kassel eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44 b SGB II (Jobcenter Stadt Kassel) mit Wirkung ab 1. Januar 2011 dauerhaft gebildet.
2. Die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter Stadt Kassel) nimmt die Aufgaben der Stadt Kassel als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2. SGB II wahr.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Kassel umzusetzen und die erforderlichen Vereinbarungen zu schließen.

Begründung:

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 war die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchenden nach dem SGB II verfassungsrechtlich anzupassen.

Nach den Beschlüssen des Bundestages vom 17. Juni 2010 und des Bundesrates vom 9. Juli 2010 wurde die Organisation der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

- mit dem Gesetz zu Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) und
- durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende geregelt und das Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) neu gefasst. Das SGB II in der o. g. Fassung tritt am 1. Januar 2011 und in Teilbereichen am Tag der Verkündung in Kraft (BGBl Nr. 41 vom 10. August 2010; S. 1112 ff).

Aufgrund der geänderten Regelungen in dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II neu) sind folgende Optionen zur Aufgabenwahrnehmung möglich:

1. Gemeinsame Einrichtung

Nach § 44 b SGB II neu bilden die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger eine gemeinsame Einrichtung, die die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

2. Zulassung als kommunaler Träger (besondere Einrichtung / bE)

Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl (bundesweit 41; Hessen 3) weiterer bE (zugelassene kommunale Träger/zKT) vom BMAS als Träger durch Rechtsverordnung zugelassen, wenn sie

- geeignet sind die Aufgaben zu erfüllen und sich verpflichten,
- eine besondere Einrichtung (in der kommunalen Verwaltung strukturell abgegrenzt) zu schaffen,
- mindestens 90% der Beamten und Arbeitnehmer der BA gemäß den Vorgaben vom Zeitpunkt der Zulassung an dauerhaft zu beschäftigen,
- mit der zuständigen Landesbehörde (Hess. Sozialministerium / HSM) eine Zielvereinbarung über die Leistungen abzuschließen und
- die nach dem Gesetz festgelegten Daten zu erheben und an die BA zu übermitteln.

Der Antrag des kommunalen Trägers

- bedarf in der Stadtverordnetenversammlung eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder sowie der Zustimmung des Hess. Sozialministeriums (HSM) als oberste Landesbehörde,
- kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestellt werden (weitere Antragsfrist bis 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017),
- wird vom BMAS gemäß der „Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung/KtEfV)“ geprüft.

Die Zulassung als zKT erfolgt durch das BMAS dann im 1. Quartal 2011 mit Wirkung ab 1. Dezember 2012.

Nach § 6 d SGB II neu tragen die gemeinsamen Einrichtungen und die zKT die Bezeichnung „Jobcenter“. Für die Stadt Kassel soll die gE die Bezeichnung „Jobcenter Stadt Kassel“ erhalten.

Da die Zulassung als zKT mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (HSM) durch das BMAS erst ab 2012 möglich ist, ist die Überleitung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in ein Jobcenter gemäß den Regelungen des SGB II notwendig.

Nach den o. g. Optionen ist zu entscheiden, ob für die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Stadt Kassel

- ein Antrag auf Einrichtung einer besondere Einrichtung (zKT) gestellt oder
- dauerhaft eine gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit Kassel gebildet wird.

Der Prüfung der o. g. Optionen liegen die Eckpunkte gem. dem beigefügten Prüfraster (Anlage) zugrunde. Zusammenfassend können unter Bewertung der Vor- / Nachteile für die beiden Organisationsmodelle folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Besondere Einrichtung/zKT:

- Die Steuerung der Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktpolitik und die Gestaltung der Integration von Langzeitarbeitslosen durch Förderangebote (Aktivierung, Qualifizierung, Integration) unter kommunalen Gesichtspunkten sowie die Berücksichtigung sozialräumlicher Strukturen ist in dieser Organisationsform umfassend möglich.

- Die Stadt Kassel übernimmt vor dem Hintergrund der Steuerung sowie der Zuteilung von Mitteln durch das BMAS, den Vorgaben in den Zielvereinbarungen und der Setzung von Rahmenbedingungen durch Bund und Land die vollständige Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im SGB II einschließlich der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit, der Bereitstellung von Arbeitskräften für die Wirtschaft und der Gestaltung der Leistungen.
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im SGB II neu werden die zKT durch den Bund / das BMAS über die Eignungsfeststellung mit definierten Kriterien, die Rechtsstellung (§ 6 b), die Begrenzung der Bundesmittel für die Aufwendungen der Grundsicherung einschließlich der Verwaltungskosten, die Prüfberechtigung für den Bundesrechnungshof, die ständige Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben durch das BMAS, die Vorgaben für ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, die Erstattungsregelungen bei Mittelausgaben ohne Rechtsgrund, die Vorgaben zur Übernahme von Personal der BA, die Aufsichtsregelungen und die Vorgaben für die Übermittlung von Daten an die BA bzw. das Vergleichsmonitoring strikt an die Vorgaben des BMAS gebunden.

2. Gemeinsame Einrichtung:

- Analog den ARGEen werden die gE nach dem SGB II neu bundeseinheitlich organisiert. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bindet die gE in der Zuständigkeit des Leistungsträgers Bund an die Vorgaben durch Weisungen.
Die Stadt Kassel ist für ihren Leistungsbereich (Unterkunftskosten; sozial-integrative Leistungen) abschließend zuständig und bindet die gE an ihre Vorgaben.
Die Stadt Kassel wirkt über die Trägerversammlung auf die Aufgabenwahrnehmung der gE z. B. in den Bereichen regionales Arbeitsmarktmonitoring, des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms, die Bestellung der Geschäftsführung, Festlegung der Organisationsabläufe, usw. mit.
- Die politische Verantwortung der Stadt Kassel bezieht sich in der gE ausschließlich auf die kommunalen Leistungen; für die Bundesleistungen ist die Agentur für Arbeit zuständig.

In Abwägung der Rahmenbedingungen ist die Bildung der gemeinsamen Einrichtung bzw. des Jobcenters Stadt Kassel dauerhaft umzusetzen. Damit wird die Aufgabenwahrnehmung analog der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH auch ab 2011 ff in gemeinsamer Verantwortung mit der Arbeitsagentur und vor dem Hintergrund der bisher durchweg erfolgreichen Zusammenarbeit gewährleistet.

In der Gesamtbewertung ist weiter festzustellen, dass insbesondere wegen

- Nutzung der Ressourcen und Kompetenzen der örtlichen Arbeitsagentur und der Strukturen in der BA,
- des Zugangs des Jobcenters zu den Instrumenten der BA z. B. im überregionalen Arbeitsmarkt,
- unter wirtschaftlichen Aspekten z. B. wegen der Nutzung der bundeseinheitlichen IT-Struktur der BA, Zugang zum Datenbestand, den einfacheren Vergleichsmöglichkeiten sowie der gemeinsamen Nutzung von Raumressourcen und
- wegen der Vermeidung des Aufbaus eines eigenen Personalkörpers im Stellenplan der Stadt Kassel mit den gesetzlichen Vorgaben zur Übernahme der BA-Beschäftigten, weiter unklaren Regelungen zur Personalkostenerstattung des Bundes, usw.

die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Einrichtung eines zKT Vorteile bietet.

Der Magistrat soll ermächtigt werden, die erforderlichen Verhandlungen zur Bildung des Jobcenters Stadt Kassel mit der Agentur für Arbeit Kassel zu führen und die notwendigen Vereinbarungen über die Aufgabenwahrnehmung, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Bereitstellung der Personal-, Sach- und Raumressourcen sowie die Bildung der Trägerversammlung zu schließen.

Die in der AFK bestehenden Leistungs- und Organisationsstrukturen sollen unter Berücksichtigungen der Änderungen im SGB II neu genutzt werden.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel zur Bildung des Jobcenters und der Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung werden im Haushaltsplan 2011 (Teilergebnishaushalt - 56 / 11 -) gemäß dem Entwurf des Haushaltsplans 2011 und den erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Verhandlungen bzw. Vereinbarungen mit der Agentur für Arbeit Kassel bereitgestellt und in einer Veränderungsliste abgebildet.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Oktober 2010 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister